

STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1. Der Verein führt den Namen

„100% SPORT“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2: Zweck

2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig iSd §§ 34 ff BAO und agiert überparteilich.

2.2. Der Verein bezweckt die Förderung der Integrität im Sport, die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und -gleichstellung, die Prävention und Aufarbeitung von (sexueller) Gewalt sowie die Förderung des Kinderschutzes im österreichischen Sport.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2. und 3.3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2. Als ideelle Mittel dienen

- a) Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Strategien in diesen Bereichen unter Einbezug von Personen aller Altersgruppen, geschlechtlichen Identitäten und sexueller Orientierung, mit und ohne körperliche/r und/oder geistiger Behinderung;
- b) Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Projekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen sowie Veranstaltungen zur Verbesserung der fachlichen Kenntnisse;
- c) Vermittlung und Beratung von Organisationen und Einzelpersonen aus dem Sport zu den Themen Gender Equality, Gewaltprävention, Kinderschutz, Intervention bei und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt im Sport;
- d) Durchführung und Erstellen von Studien und Projekten;
- e) vertrauliche persönliche und telefonische Beratung von Betroffenen von Belästigung und (sexueller) Gewalt im Sport;
- f) vertrauliche persönliche und telefonische Beratung von Haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer:innen, Betreuer:innen,

Schiedsrichter:innen, Vertrauenspersonen, etc.) und Erziehungsberechtigten, die Fragen zu einem Vorfall oder Verdacht haben;

- g) bei Bedarf Vermittlung an psychosoziale Einrichtungen (z.B. Kinderschutzzentren oder Gewaltschutzzentren), Rechtsanwält:innen oder andere Stellen mit Unterstützungsleistungen und Hilfsangeboten;
- h) bei Bedarf zu Verfügung stellen von rechtlicher Erstberatung für Betroffene von (sexueller) Gewalt im Sport;
- i) die Begleitung von Betroffenen (sexueller) Gewalt im Sport sowie Intervention bei Anlassfällen von (sexueller) Gewalt im österreichischen Sport;
- j) Einrichtung und Erhaltung aktueller Fachliteratur;
- k) Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Informationsmaterial, anderen Druckwerken, sowie Berichterstattung in diversen Medien;
- l) Einrichtung und Betrieb von Webseiten sowie elektronischer Medien aller Art;
- m) Einrichtung, Ausgestaltung und Führung von Expert:innengremien und Arbeitsgruppen;
- n) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen;
- o) Heranziehung von Erfüllungsgehilfen zur Erreichung der Vereinsziele und Tätigwerden als Erfüllungsgehilfe für eine andere begünstigte Organisation;
- p) Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften;
- q) Geldmittel gemäß § 40 BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

3.3. Die hierzu erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie Netzwerkbeiträge von Beauftragten (z.B. Referent:innen, Präventions- und Schutzbeauftragte, etc.);
- b) Subventionen und sonstige Förderungen öffentlicher oder privater Institutionen;
- c) Spenden, Sammlungen, Bausteinaktionen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstige Zuwendungen aller Art;
- d) Einnahmen aus durchgeführten Veranstaltungen aller Art;
- e) Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstigen Immaterialgüterrechten;
- f) Einnahmen aus der Vermietung oder sonstiger Überlassung von Materialien und Medien;
- g) Einnahmen aus Lizenzgebühren;
- h) Einnahmen aus der Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Lehrgängen, Workshops, Ausbildungen, Kursen und Prüfungen sowie Projekten und Studien;
- i) Einnahmen aus der Beratung und Erstellung von Konzepten für Organisationen zum Schutz vor (sexueller) Gewalt und zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und -gleichstellung;
- j) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

3.4. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionär:innen, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

3.5. Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- a) Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- b) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- c) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- e) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- f) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
- g) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- h) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- i) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- j) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- k) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- l) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss

gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

- m) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- n) Der Verein kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.

§ 4: Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

4.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Befolgung der Vereinsstatuten.

4.3. Ordentliche Mitglieder können juristische Personen mit Ausnahme von Sportverbänden (Fach- und/oder Dachverbänden) und Sportvereinen sowie natürliche Personen werden, die aufgrund ihres Expertenwissens am Erreichen des Vereinsziels interessiert sind, die die in § 6 angeführten Rechte und Pflichten auszuüben bereit sind und den Ehrenkodex gemäß § 17 unterzeichnen - natürliche Personen, wenn diese keine Funktion in einem Leitungsorgan eines Sportverbands (Fach- und/oder Dachverband) oder Sportvereins oder ein Dienstverhältnis in einem solchen Sportverband oder -verein innehaben.

4.4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes als solche ernannt werden.

4.5. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme als Mitglied wird dem:der Kandidat:in bekanntgegeben.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen) sowie durch Ablauf einer allfälligen Befristung, Austritt, Streichung und durch Ausschluss.

5.2. Der Austritt kann – ausgenommen bei allfällig bestehender Befristung - nur zum 30.6. bzw. 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich (via eingeschriebenen Brief oder E-Mail) mitgeteilt

werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder der Zeitpunkt des Einlangens der E-Mail maßgeblich.

5.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsgebühren oder sonstigen Zahlungspflichten im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit des Mitglieds zur Stellungnahme; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, offene Forderungen des Vereins gegen das Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrags binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

5.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten und/oder unehrenhaftes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Ebenso gilt als wichtiger Grund die Übernahme einer Funktion in einem Leitungsorgan eines Sportverbandes (Fach- und/oder Dachverband) oder Sportvereins sowie der Abschluss eines Dienstverhältnisses mit einem solchen sowie der Verstoß gegen auch nur eine Bestimmung des Ehrenkodex gemäß §17 der Statuten sowie die Nichteinhaltung von wesentlichen Bestimmungen der Statuten, so insbesondere die nach § 6.9. iVm § 4.3. vorgesehene Informationspflicht. Weiters ist ein wichtiger Grund für einen Ausschluss, dass die formalen Voraussetzungen (siehe § 4) für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen.

5.5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich binnen 14 Tagen nach Übermittlung des Ausschlussschreiben zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.

5.6. Im Falle eines Austrittes, Streichung bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung allenfalls fällig gewordener Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge und Gebühren.

5.7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 5.4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

5.8. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von 30 Tagen das Recht der Berufung beim Schiedsgericht zu. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch den Vorstand ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins (Tagungen, Vorträge, Schulungen, etc.) teilzunehmen.

6.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu.

6.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

6.4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte verlangen.

6.5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6.6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden.

6.7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, den Ehrenkodex und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

6.8. Die Mitglieder haben die Beschlüsse der Vereinsorgane, gesetzliche Bestimmungen und den Ehrenkodex „Für Respekt und Sicherheit“ zu beachten.

6.9. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet die Aufnahme einer Funktion in einem Leitungsorgan eines Sportverbandes (Fach und/oder Dachverband) oder Sportvereins sowie das Eingehen eines Dienstverhältnisses mit einem solchen, der Geschäftsführung des Vereins umgehend, spätestens binnen 14 Tagen, schriftlich bekanntzugeben (Informationspflicht).

6.10. Die ordentlichen Mitglieder sind weiters zur pünktlichen Zahlung der allfälligen Beitragsgebühr und allfälliger Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

6.11. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

6.12. Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw zur Erfüllung dem Verein obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen berechtigt ist, personenbezogene zum Zwecke der Mitgliederverwaltung mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu erfassen, zu verarbeiten, zu speichern und Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen. Den Mitgliedern ist mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

6.13. Weiters stimmen die Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesem im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (inklusive Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien bzw. Bilddokumente, welcher Art auch immer, durch den Verein oder den jeweiligen Fotograf:innen zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Mitglied zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs)Rechte unentgeltlich an den Verein bzw. den jeweiligen Fotograf:innen dieser Bilder, sofern keine berechtigten Interessen verletzt werden. Diese Zustimmung gilt insbesondere auch für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos für Werbezwecke des Vereins und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderern, welcher Art auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Webseite, veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Werbeartikeln.

6.14. Die Mitglieder stimmen ihrer unentgeltlichen Nennung auf vereinseigenen Internetplattformen, sowie in veröffentlichten Medienberichten, Werbeeinschaltungen oder Werbeartikeln des Vereins oder sonstiger Vereinssponsoren zu.

6.15. Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Vorstand per Post oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Webseite oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.

§ 7: Mitgliedsbeitrag

7.1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Generalversammlung beschlossen.

7.2. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befristet befreien.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), der/ die Geschäftsführer*in (§ 14), die Rechnungsprüfer*innen (§ 15), das Schiedsgericht (§ 16) und die Beiräte (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.

9.2. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, der/die Geschäftsführer:in, die Rechnungsprüfer:innen, Mitglieder der Beiräte sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt.

9.3. In der Generalversammlung sind jedoch nur ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

9.4. Das Antragsrecht steht ordentlichen Mitgliedern, sowie dem Vorstand zu. Das Rederecht steht jedem Vereinsmitglied zu.

9.5. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
- c) Verlangen mindestens einer/eines Rechnungsprüfer:in;
- d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 3 dieser Statuten) binnen sechs Wochen ab Einlangen des Verlangens statt.

9.6. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer*innen oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

9.7. Anträge zur Generalversammlung, Wahlvorschläge zum Vorstand und zu den Rechnungsprüfer*innen bzw. zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich postalisch oder per E-Mail einzureichen.

9.8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

9.9. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

9.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat offen mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine geheime Abstimmung beschließt. Beschlüsse, mit denen der Vorstand abgewählt, oder die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, dass der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in, bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

9.12. Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

9.13. Mitgliederversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer:innen durchgeführt werden („virtuelle Mitgliederversammlung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer:innen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen.

9.14. Die Mitgliederversammlung kann in Form einer einfachen virtuellen Versammlung iSd § 2 VirtGesG oder in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

9.15. Der Vorstand kann auch die Durchführung einer hybriden Versammlung iSd § 4 VirtGesG anordnen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget;

- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und Beschlussfassung darüber;
- d) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen; sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Festsetzung der Höhe allfälliger Mitgliedsbeiträge;
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge;
- k) freiwillige Auflösung des Vereins.

§ 11: Vorstand

11.1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins iSd § 5 Abs 3 Vereinsgesetz.
Der Vorstand besteht aus bis zu 6 gewählten Mitgliedern.

Mit Sitz und Stimme:

- Präsident*in;
- Vizepräsident*in;
- Schriftführer*in;
- Finanzreferent*in

Die Funktion des/der Finanzreferent:in kann auch vom/von der Vizepräsident:in ausgeübt werden, der/die in einem solchen Fall bei Abstimmungen im Vorstand dennoch nur eine einzige Stimme hat.

11.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nicht eine Wahl des gesamten Vorstandes oder eine geheime Wahl beschließt.

11.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds die Pflicht, binnen eines Monats an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt, oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, oder wird ein ausgeschiedenes Mitglied nicht binnen einem Monat vom verbleibenden Vorstand kooptiert, so sind die Rechnungsprüfer*innen verpflichtet, unverzüglich eine

außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre; mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

11.5. Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist/sind auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen.

11.6. Den Vorsitz führt der/die Präsident:in, bei Verhinderung ihr/e/sein/e Vizepräsident:in, sonst das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

11.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend ist.

11.8. Der Vorstand soll zur Erledigung seiner Aufgaben mindestens zwei Sitzungen pro Jahr abhalten.

11.9. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

11.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

11.11. Schriftliche Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufwege sind zulässig. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung“). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

11.12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (11.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt (11.13).

11.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten

Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt darf nicht, sodass dem Verein daraus ein Schaden entsteht, zur Unzeit erfolgen.

11.14. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

12.1. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

12.2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Beschlussfassung von Entscheidungen grundsätzlicher oder weitreichender sportpolitischer Bedeutung;
- b) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- c) Erstellung des Jahresvoranschlags, und des Rechnungsabschlusses;
- d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f) Geschäftsstellen des Vereins einzurichten und eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Bereichsleiter/innen und Mitarbeiter/innen für spezielle Aufgabenbereiche anstellen;
- g) bindende Geschäftsordnungen für Geschäftsstellen des Vereins erlassen;
- h) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- i) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- j) Einrichtung von Beiräten;
- k) Beschlussfassung über den Beitritt oder Austritt des Vereins als Mitglied nationaler oder internationaler Organisationen;
- l) Die Erlassung von Bestimmungen (u.a. Complianceregelungen, Homeofficeregelungen);
- m) Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

13.1. Der Verein wird durch den/die Präsident:in und den/die Finanzreferent:in gemeinsam vertreten, in deren Verhinderung durch den/die Vizepräsident:in bzw. den/die Schriftführer:in.

13.2. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

13.3. Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

13.4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht Leiter:innen oder Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sein.

13.5. Der/die Schriftführer:in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer kann die Protokollführung einem Dritten übertragen.

13.6. Der/die Finanzreferent:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

13.7. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der/des Schriftführers/der Schriftührerin der/die Vizepräsident:in.

§ 14: Geschäftsführer:in

14.1. Der/die Geschäftsführer:in wird vom Vorstand bestellt und ist für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Die Dienstnehmer:innen des Vereins unterstehen den Weisungen der Geschäftsführung.

14.2. Der/die Geschäftsführer:in ist der Generalversammlung und dem Vorstand für seine/ihre Tätigkeiten verantwortlich und ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

14.3. Dem/der Geschäftsführer:in obliegt die Organisation und Führung der Administration, die Anstellung, Führung und Kündigung bzw. Entlassung von Mitarbeitern soweit nicht dem Vorstand vorbehalten.

14.4. Er/sie hat in den Sitzungen des Vorstands über die finanzielle Situation des Vereins zu berichten.

14.5. Details für seine/ihre Tätigkeit sind in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand beschlossen werden muss.

§ 15: Rechnungsprüfer:innen

15.1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von 3 Jahren 2 Rechnungsprüfer:innen gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer*innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

15.2. Den Rechnungsprüfern:innen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Geburungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer:innen einzubinden

15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 16: Schiedsgericht

16.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

16.2. Das Schiedsgericht, welches seinen Sitz am Sitz des Vereines hat, setzt sich aus drei volljährigen Personen zusammen, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

16.3 Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen. Nennt der/die Antragsgegner:in binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung der/des Schiedsrichterin/Schiedsrichters durch den/die Antragsteller:in keine:n Schiedsrichter:in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

16.4 Diese beiden Schiedsrichter:innen wählen eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichter:innen vorgeschlagenen Kandidat:innen das Los. Die Schiedsrichter:innen sind verpflichtet, sich an der

Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierte:r Schiedsrichter:in das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn/sie nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

16.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16.6. Das Schiedsgericht gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 17: Beiräte

17.1 Beiräte können vom Vereinsvorstand zur Unterstützung seiner Aufgaben und der Geschäftsstelle für spezielle Themenbereiche für die Dauer der Funktionsperiode oder kürzer eingesetzt werden. Mitglieder der Beiräte müssen eine für den spezifischen Themenbereich entsprechende fachliche Qualifikation aufweisen und sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sie werden vom Vorstand bestellt. Sie können auch innerhalb der Funktionsperiode durch Beschluss des Vorstands ausgetauscht oder hinzugefügt werden.

17.2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung für den eingerichteten Beirat beschließen und weitere Details darin regeln.

§ 18: Markenzeichen des Vereins

Alle Mitglieder und Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes die Marke (das Logo) des Vereins während ihrer aufrechten Mitgliedschaft beim Verein bei allen vereinsinternen und externen Aktivitäten und Auftritten zu verwenden bzw. einzusetzen.

§ 19: Gewaltprävention, Ehrenkodex „Für Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierter Übergriffe im Sport“

19.1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention.

19.2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex „Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport“.

§ 20: Anti-Doping

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichtet sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 21: Auflösung des Vereins

21.1. Der Verein kann entweder durch behördliche Verfügung oder freiwillig aufgelöst werden.

21.2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

21.3. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Abwickler:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

21.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben.

§ 22: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Annex:

Ehrenkodex „Für Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierter Übergriffe im Sport“

Der Verein arbeitet aktiv an der Prävention sexualisierter Gewalt.

100% SPORT und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde der Sportler:innen zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle mir anvertrauten Sportler:innen fair zu behandeln,
- keinerlei physische und psychische Gewalt gegenüber den mir anvertrauten Sportler:innen anzuwenden, insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen oder Taten,
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz der mir anvertrauten Personen zu achten und mich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- mich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstständigkeit der Sportler:innen zu unterstützen, auch im Hinblick auf deren späteres Leben,
- die Anforderungen des Sports in Training und Wettkampf mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, bestmöglich in Einklang zu bringen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben, insbesondere - die Selbstbestimmung der mir anvertrauten Sportler:innen zu fördern,
- Sportler:innen in Entscheidungen, die diese persönlich betreffen, mit einzubeziehen,
- verfügbare Informationen zur Entwicklung und Optimierung der Leistung von Sportler:innen an diese weiterzugeben und
- bei Minderjährigen die Interessen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen,
- Sportler:innen darüber hinaus zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft, zu fairem Verhalten innerhalb und außerhalb des Wettkampfes und zum nötigen Respekt gegenüber allen anderen in das Sportgeschehen eingebundenen Personen sowie zum verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur und der Mitwelt anzuregen,
- anzuerkennen, dass das Interesse der Sportler:innen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen der Trainer:innen, der Instruktor:innen, der Übungsleiter:innen sowie der eigenen Sportorganisation stehen,

- alle meine Trainingsmaßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand der Sportler:innen anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- meinen Verband/Verein darüber zu informieren, wenn ein Verfahren gemäß §§ 201–220b StGB anhängig ist.
- Ich werde durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung meiner Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenwirken. Bei Überforderung oder Unklarheiten spreche ich mich mit Kolleg:innen ab oder suche professionelle fachliche Hilfe und Unterstützung.

Stand 21.08.2025